

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 3/85

Urteil

Verkündet am
10. Dezember 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

.....,

beigeladen: 1.,

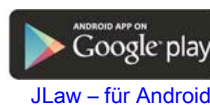
Prozeßbevollmächtigte:,

2.,

3.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1985

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-westfalen vom 27. September 1984 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat den Beigeladenen zu 1. und 3. die außergerichtlichen Kosten für alle Instanzen zu erstatten. Im übrigen haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) oder die beklagte Innungskrankenkasse (IKK) für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung des im Betriebe der - jetzt im Konkurs befindlichen - Beigeladenen zu 1. beschäftigten Beigeladenen zu 3. zuständig ist.

Die Beigeladene zu 1. stellt Wohnmöbel her. In die Handwerksrolle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe ist sie mit dem Tischlerhandwerk und mit dem handwerklichen Nebenbetrieb des Elektroinstallateurhandwerks eingetragen. Sie gehört der Fachinnung "Holz und Kunststoff" in Gütersloh, die Trägerinnung der Beklagten ist, als Vollmitglied an.

Das Sozialgericht Detmold hat mit Teilurteil vom 10. November 1983 die Klage abgewiesen, soweit sie die Feststellung der Zuständigkeit der Klägerin für die Krankenversicherung des Beigeladenen zu 3. betrifft. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 27. September 1984 zurückgewiesen, weil die gesetzliche Krankenversicherung des Beigeladenen zu 3. von der Beklagten durchzuführen sei. Die Beigeladene zu 1. sei in die Handwerksrolle eingetragen und zugleich Mitglied einer Trägerinnung der Beklagten. Die durch die Eintragung des Betriebsinhabers in die Handwerksrolle und seine Aufnahme mit dem Betrieb in eine Trägerinnung geschaffene "Tatbestandswirkung" binde die Sozialversicherungsträger. Solange die Handwerksrolleneintragung und die Mitgliedschaft bei einer Trägerinnung fortbestehe, sei es unerheblich, ob die personelle, finanzielle oder maschinelle Ausstattung des Betriebes den überkommenen Vorstellungen von einem Handwerksbetrieb noch entspreche und ob die Fertigungsweise in dem Betrieb überwiegend handwerklich oder industriell geprägt sei. Die Voraussetzungen für die bei Mischbetrieben von der Rechtsprechung anerkannte Ausnahme von der Tatbestandswirkung der Handwerksrolleneintragung und der Aufnahme in eine Trägerinnung seien hier nicht erfüllt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin. Sie meint, das angefochtene Urteil beruhe auf einem nicht zutreffenden Verständnis der Tatbestandswirkung der Handwerksrolleneintragung; diese erstrecke sich auf Personen und nicht auf Betriebe. Daraus folge, daß es für die Bestimmung der Kassenzugehörigkeit von Betrieben nicht auf eine sich auf bestimmte Personen erstreckende Tatbestandswirkung ankomme. Die sozialversicherungsrechtliche Bewertung eines Betriebes sei unabhängig von der Person des Betriebsinhabers vorzunehmen. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Krankenkassen sei deshalb allein die Betriebsstruktur. Der Betrieb der Beigeladenen zu 1. sei ein Mischbetrieb, in dem das Handwerk nur eine deutlich untergeordnete Rolle spiele.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung der Urteile der Vorinstanzen festzustellen, daß der Beigeladene zu 3) versicherungspflichtiges Mitglied der Klägerin ist.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1. beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 2. und 3. sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

II

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage statthaft ist. Hierbei kann es, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 6. November 1985 - 8 RK 42/82 - (zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden hat, dahingestellt bleiben, ob der Streit eine Feststellungsklage iS des § 55 Abs 1 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - Zuständigkeitsklage - oder eine Klage iS des § 55 Abs 1 Nr 1 SGG - Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses - betrifft (vgl dazu auch BSGE 18, 190, 193; Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, RdNr 12 zu § 55).

Die Vorinstanzen haben zutreffend festgestellt, daß die Krankenversicherung des Beigeladenen zu 3. nicht von der Klägerin, sondern von der Beklagten durchzuführen ist.

Nach § 250 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist eine IKK und nicht die örtlich zuständige AOK (§ 234 RVO) für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der versicherungspflichtig Beschäftigten eines Betriebes zuständig, wenn der Betrieb einer Trägerinnung der IKK angehört, deren Mitglieder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben dabei nicht zu prüfen, ob die Eintragung in die Handwerksrolle zu Recht besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt der örtlich zuständigen Handwerkskammer (§ 6 Abs 2 der Handwerksordnung -HwO). Sie muß darüber befinden, ob der Betrieb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



handwerksmäßig geführt wird (§ 1 Abs 2 HwO) und ob der Inhaber die persönlichen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt (§ 7 HwO). Hat die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen bejaht und den Inhaber mit seinem Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen, so ist diese Entscheidung bindend. Sie hat für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatbestandswirkung, dh das Gericht muß bei seiner Entscheidung von der Eintragung in die Handwerksrolle als einer Tatsache ausgehen, es sei denn, die Eintragung ist wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit nichtig (vgl hierzu BSGE 28, 111, 113; 37, 135, 136; Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1985 - 8 RK 42/84 - mwN). Das gleiche gilt für die Aufnahme in eine Trägerinnung. Haben die Innungsorgane den Inhaber des Betriebes als Innungsmitglied aufgenommen, so kann von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit - abgesehen von dem Fall der Nichtigkeit des Aufnahmeakts - nicht festgestellt werden, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Handwerksinnung (vgl § 58 HwO) gefehlt haben (BSGE 18, 111, 113; 37, 135, 136).

Der erkennende Senat hat aber auch bereits in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß die Tatbestandswirkung der Eintragung in die Handwerksrolle und der Mitgliedschaft in einer Trägerinnung sich nicht darauf erstreckt, daß das Gewerbe, mit dem eine Person in die Handwerksrolle eingetragen und in eine Trägerinnung aufgenommen worden ist, einen selbständigen Betrieb iS des § 250 RVO oder nur einen unselbständigen Teil eines Gesamtbetriebes darstellt (Urteil vom 6. November 1985 aaO mwN). Deshalb obliegt es den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, im

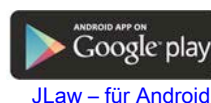


-7-

Streitfalle zu prüfen, ob ein Betrieb mehrere Gewerbe umfaßt. Sind einzelne Gewerbe weitgehend zu Betrieben verselbständigt, so ist die Frage der Kassenzugehörigkeit der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer jeweils gesondert zu entscheiden (BSG, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 3 RK 93/68 - SozR § 250 RVO Nr 7 - Bäckerei und Lebensmittelgeschäft -). Fehlt es dagegen an einer organisatorischen Verselbständigung der einzelnen gewerblichen Betätigungen, so handelt es sich um einen einheitlichen Gesamtbetrieb, einen sogenannten Mischbetrieb (s dazu Buchholz in: "Aus Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat" - Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BSG, Band 1, S 217 ff, S 232). In einem solchen Falle ist rechtserheblich, ob das die Innungsmitgliedschaft begründende handwerkliche oder ein anderes Gewerbe dem Gesamtbetrieb das Gepräge gibt, weil die Zugehörigkeit eines Innungsmitgliedes zu einer Innung mit einem Betrieb und nicht nur mit einem unselbständigen Betriebsteil Voraussetzung dafür ist, daß die im Betrieb Beschäftigten der IKK angehören (BSGE 37, 135, 136 f; BSG, Urteil vom 29. April 1971 - 3 RK 5/68 - SozR § 250 RVO Nr 10; vgl dazu auch Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl, § 250 RVO Anm 2.2 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 250 RVO Anm 11c). Nur im Rahmen einer solchen organisatorisch zu einer besonderen Betriebseinheit zusammengefaßten Unternehmensform läßt sich der Grundsatz der versicherungsrechtlichen Einheit des Betriebes (vgl dazu BSGE 18, 190, 195) durchführen (BSG, Urteil vom 23. Februar 1973 - 3 RK 21/71 - SozR § 250 RVO Nr 12). Dies verkennt die Revision, wenn sie davon ausgeht, ein Mischbetrieb sei schon dann

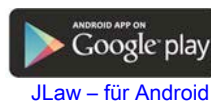


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorhanden, wenn teils industrielle und teils handwerkliche Fertigungsmethoden angewendet werden. Gerade dies darf, wie das LSG zutreffend entschieden hat, wegen der Bindungswirkung der Eintragung mit dem Betrieb in die Handwerksrolle und wegen seiner Zugehörigkeit als Vollmitglied zur Trägerinnung im sozialgerichtlichen Verfahren über die Zugehörigkeit zu einer Innungskrankenkasse nicht geprüft werden. Ob die Tatbestandswirkung dieser Fakten möglicherweise dann unbeachtlich ist, wenn der Betrieb in vollem Umfange von der handwerklichen zur industriellen Produktion übergegangen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn nach den Tatsachenfeststellungen des LSG ist dies in dem Betrieb der Beigeladenen zu 1. nicht der Fall; die Beigeladene wendet je nach der Art der Produktion teils handwerkliche, teils industrielle Fertigungsmethoden nebeneinander an. Solange dies der Fall ist, kann jedenfalls die Eintragung in die Handwerksrolle und die Innungszugehörigkeit wegen einer Änderung der Fertigungsmethoden handwerksrechtlich nicht als nicht mehr gerechtfertigt behandelt werden. Aus den gleichen Gründen steht deshalb die Mitgliedschaft der Beigeladenen zu 1. auch bei der Industrie- und Handelskammer und die Beitragsverteilung unter den beiden Kammern der Tatbestandswirkung nicht entgegen.

Nicht entscheidungserheblich ist schließlich, daß die Beigeladene zu 1. mit einem handwerklichen Nebenbetrieb des Elektroinstallateurhandwerks in die Handwerksrolle eingetragen ist. Nach den Feststellungen des LSG ist nicht davon auszugehen, daß dieses Nebengewerbe prägend für den Gesamtbetrieb ist. Daher stellt sich auch nicht die Frage, ob eine von einer anderen Innung errichtete



-9-

Betriebskrankenkasse zuständig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)